

45. 1. Welche Vertretungsmacht muß der vom Gläubigertwischel in Kenntnis gesetzte Vertreter des Schuldners haben, um dessen Berufung auf § 407 Abs. 1 BGB. auszuschließen?

2. Steht der Zugang der Abtretungsanzeige der Kenntnis von der Abtretung gleich oder welche Bedeutung kommt ihr zu?

3. Welche Rechtsfolgen hat es, wenn ein größeres Unternehmen eine Stelle schafft, bei der bestimmte Schriftstücke für sie eingereicht werden können und sollen?

BGB. §§ 130, 242, 407.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Februar 1932 i. S. Vorschußbank L., e. Gen. m. b. H. (Kf.) w. Deutsche Reichspost (Wett.). V 342/31.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin gewährte der am Postbau in B. arbeitenden Firma J. & Co. Kredit. Unter dem 24. März 1927 hatte sie von der Postbaustelle B., und zwar von dem mit dieser betrauten „örtlichen Bauführer“ S. eine schriftliche Auskunft über die Höhe der von J. & Co. eingereichten, der davon anerkannten und der noch ungeprüften Rechnungen erhalten. Sie ließ sich am selben Tage die aus diesen Rechnungen hervorgehenden Forderungen von J. & Co. schriftlich übertragen und sandte die Nachricht darüber am folgenden Tage an die genannte Postbaustelle ein. Bauführer S. unterstand dem „örtlichen Bauleiter“, Regierungsbaumeister R., der mit Rücksicht auf einen zweiten von ihm geleiteten Bau seinen Sitz in G. hatte. Nach der Behauptung der Klägerin hat S. die Nachricht sogleich an R. gesandt und dieser sie auch zur Kenntnis genommen. Das ist bestritten, unstreitig aber, daß R. sie nicht weitergegeben hat. Unter Berufung auf die Abtretung mahnte die Klägerin mit Brief vom 23. Juni 1927 bei R. um Zahlung. Als das erfolglos blieb, wandte sie sich unter dem 8. Juli 1927 mit Abschriften ihrer Briefe vom 25. März und 23. Juni an die „Oberpostdirektion, Baustelle, Karlsruhe“. B. gehörte zur Oberpostdirektion Konstanz. Bei der Oberpostdirektion Karlsruhe hatte aber der beiden gemeinschaftliche Postbaurat seinen Sitz. Dieser berichtete darüber am 19. September 1927 der Oberpostdirektion in Konstanz.

Die Parteien streiten darüber, ob sich die Klägerin die inzwischen an die Firma J. & Co. geleisteten Zahlungen entgegenhalten lassen muß. In den Vorinstanzen ist die Klägerin unterlegen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Die Revision beharrt auf der Ansicht, es genüge zur Kenntnis, wenn die Anzeige dem Schuldner zugehe, und führt weiter aus: Die Einrichtung einer Postbaustelle, die, wie durch Befragen feststellbar gewesen sei, Briefbogen mit dieser Bezeichnung geführt und einen Fernsprechananschluß gehabt habe, bedeute die Aufforderung an alle, die mit dem Bau zu tun hätten, ihre geschäftlichen Erklärungen nicht bei der Oberpostdirektion, sondern zur Erspahrung des Rücklaufs unmittelbar bei dieser Stelle einzureichen, und verpflichtet die Be-

klagte, für die Weiterleitung der Eingänge an die zuständige Stelle Sorge zu tragen. Darauf habe sich jeder, auch der Rechtsnachfolger verlassen dürfen. Unverzügliche Weitergabe, die schuldhaft unterblieben sei, und selbst Rückgabe der Schriftstücke mangels Zuständigkeit würde die rechtzeitige Benachrichtigung der Oberpostdirektion veranlaßt haben. Die Beklagte verstoße daher durch ihren Einwand gegen Treu und Glauben.

Diese Bedenken der Revision kommen nur in Betracht, wenn und soweit die Beklagte wirkliche Kenntnis von der Abtretung in der Person des Bauführers in B., des Bauleiters in G. und des Postbaurats in Karlsruhe nicht erlangt hatte. Das Berufungsgericht verneint jede Kenntnis, legt aber nicht durchweg den richtigen Maßstab an. Es stellt auf die allgemeine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht für die Beklagte ab und findet solche nur bei der Oberpostdirektion. Selbst von diesem Standpunkt aus hätte erörtert werden müssen, wer denn bei der Oberpostdirektion die Kenntnis haben müsse, ob unbedingt der Präsident selbst, oder ob nicht die Kenntnis seiner Sachbearbeiter ausreiche. Der Postbaurat (Baureferent) gehört zu ihnen. Aber es kommt überhaupt nicht unbedingt auf die Kenntnis der allgemeinen rechtsgeschäftlichen Vertreter an. Die Bedeutung der Kenntnis besteht nach § 407 BGB. nur darin, daß der Schuldner fortan nicht mehr an den bisherigen Gläubiger mit Wirkung gegen den neuen Gläubiger zahlen kann. Daraus folgt, daß die Befugnis, den Schuldner bei der Erfüllung der Schuld an den bisherigen Gläubiger selbständig zu vertreten, die Vertretung bei der Kenntnis vom Gläubigerwechsel einschließt. Hat also ein Unternehmen wie die verklagte Verkehrsanstalt eine Dienststelle damit betraut, die Zahlungen an den bisherigen Gläubiger zu bestimmen, so genügt die Kenntnis dieser Stelle, um den Einwand aus § 407 Abs. 1 BGB. auszuräumen. Nach dem Erlaß des Reichspostministers, den das angefochtene Urteil erwähnt, können die Postbauräte in gleicher Weise wie die übrigen Referenten ermächtigt werden, die Zahlungsanweisungen auf den Rechnungen und Forderungsnachweisen unter ihrer eigenen Verantwortung zu vollziehen. Die Beklagte hat demgemäß von vornherein vorgetragen, der Postbaurat in Karlsruhe sei ermächtigt gewesen, die Baurechnungen im Rahmen des Anschlags bei normalem Gang der Dinge zur Zahlung anzuweisen. Sie fügte nur hinzu, er sei aber nicht berechtigt, die Oberpostdirektion in Rechts-

sachen, z. B. bei der Bearbeitung von Abtretungserklärungen zu vertreten; er habe also einer Nachricht darüber nicht Folge zu leisten, sondern sie nach Klärung des Sachverhalts und Vervollständigung der Unterlagen der Oberpostdirektion zur Entscheidung vorzulegen; diese Regelung sei notwendig, denn bei der Möglichkeit mehrerer Verfügungen dürfe nur eine Stelle zuständig sein, schon weil es unter Umständen auf den Tag des Eingangs der Nachricht ankomme. Diese Ausführungen, welche das Berufungsgericht offenbar gutheißt, gelten aber der Abtretungsanzeige in ihrer Bedeutung als Zahlungsaufforderung des neuen Gläubigers. Hier handelt es sich hingegen allein darum, ob der Postbaurat die Zahlungen an den alten Gläubiger weiter bewirken lassen durfte, nachdem er, sei es durch die Anzeige des neuen Gläubigers, sei es in anderer Weise vom Gläubigerwechsel unterrichtet worden war. Das ist zu verneinen. Er mochte die Frage, ob an den neuen Gläubiger gezahlt werden durfte oder ob dem andere Verfügungen über die Forderung entgegenstanden oder ob wenigstens bis zur Aushändigung der Abtretungsurkunde gemäß § 410 BGB. zu warten war, der Entscheidung einer anderen Abteilung der Oberpostdirektion überlassen müssen. Erkannte etwa der Postbaurat, weil er mit Rechtsangelegenheiten sonst nicht befaßt war, aus einer Anzeige nicht, daß eine Abtretung vorlag, so hatte er eben die Kenntnis von der Abtretung nicht erlangt. Aber sobald er um die Abtretung wußte, konnte er nicht mehr mit Wirkung gegen den neuen Gläubiger Zahlungen an den alten antreiben. Die Zahlungen, die der Postbaurat an die Firma J. & Co. angeordnet hat, nachdem er von dem Briefe der Klägerin vom 8. Juli 1927 Kenntnis genommen hatte, braucht diese also nicht mehr gegen sich gelten zu lassen, wenigstens dann nicht, wenn der Brief dazu geführt hat, dem Postbaurat die Kenntnis zu vermitteln, was bisher nicht in Zweifel gezogen worden ist (vgl. dazu RGZ. Bd. 88 S. 6). Auch der örtliche Bauleiter darf, wie das angefochtene Urteil erwähnt, nach § 15 Nr. 7 der Postbauordnung Beträge unter 200 RM. in den dort näher bestimmten Fällen vorläufig zur Zahlung antreiben. Sollte im vorliegenden Falle der Regierungsbaumeister R. nach erlangter Kenntnis von der an die Klägerin bewirkten Abtretung solche Zahlungen geleistet haben, so wäre also auch dadurch die Schuld der Beklagten an die Klägerin nicht getilgt worden. Im übrigen bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß weder die Kenntnis

jenes Bauleiters, der sonst nichts, noch die des Bauführers in B., der überhaupt nichts mit den Zahlungen zu tun hatte, von entscheidender Bedeutung ist. Deshalb ist auf die Revisionsangriffe einzugehen.

Der Gedanke, dem Schuldner den Schutz des § 407 BGB. zu versagen, wenn ihm eine Anzeige von der Abtretung gemäß den §§ 130 flg. BGB. zugegangen ist, läuft der Regel nach darauf hinaus, seine fahrlässige Unkenntnis der Kenntnis gleichzusetzen, und ist sonach mit dem Inhalt des Gesetzes unvereinbar (vgl. Endemann BGB. 8. Aufl. Bd. I S. 879; Hellwig Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft S. 392; Planck BGB. 4. Aufl. Anm. 2a zu § 406; Staudinger BGB. 9. Aufl. Anm. II zu § 407; vgl. auch RGZ. Bd. 87 S. 412). Von den Vertretern jener Ansicht, die auf Hölder Festschrift für Degenkolb S. 103 flg. zurückgeht (vgl. Dertmann BGB. 5. Aufl. Anm. 1a; Soergel BGB. 4. Aufl. Anm. 1; Warneher BGB. 2. Aufl. Erl. I zu § 407), wird freilich mit Recht betont, daß die strenge Durchführung des Erfordernisses der Kenntnis zu unannehmbaren Ergebnissen führen könne. Daraus folgt aber nur, daß der Schuldner unter besonderen Umständen gegen Treu und Glauben verstoßen und deshalb nicht zu hören sein wird, wenn er seinen Erfüllungseinwand damit begründet, er habe eine ihm zugegangene Anzeige nicht oder erst spät zur Kenntnis genommen (vgl. Weit Simon in JW. 1914 S. 725).

Hier ist diese Möglichkeit freilich erst dann zu prüfen, wenn feststeht, daß die Anzeige der Beklagten überhaupt zugegangen ist. Auch das hat das Berufungsgericht verneint. Indes geht es dabei mit Unrecht von der Ansicht aus, die Voraussetzungen des Zugangs seien dieselben wie bei der Frage, ob die Beklagte bei der Kenntnis von der Abtretung durch die drei von der Klägerin bezeichneten Personen vertreten werde. Der Kreis der Personen oder Amtsstellen, bei denen eine Erklärung eingereicht werden kann, wird vielfach größer sein als der Kreis derer, die sonst zu Handlungen für eine Körperschaft berufen sind und deshalb, um solche Handlungen zu unterlassen, für die Körperschaft Kenntnis haben müssen. Im vorliegenden Falle steht fest, daß die Baustelle zwar grundsätzlich nur technische Aufgaben hatte, aber immerhin auch der Ort war, wo die Bauhandwerker und Baulieferanten ihre für die Beklagte bestimmten Rechnungen einzureichen hatten, damit sie dort sogleich geprüft und,

mit dem Prüfungsvermerk versehen, im Dienstwege an die zur Nachprüfung bestimmten Stellen und schließlich an die Oberpostdirektion weitergegeben werden konnten. Der Bestand einer solchen Einrichtung mag, selbst wenn sie einen eigenen Stempel führte und etwa auch einen Fernsprechananschluß besaß, nicht — wie die Revision meint — die Bedeutung haben, daß nun jeder, der etwas mit dem Bau zu tun hatte, aufgefordert wurde, sich ohne Rücksicht auf die Art seiner Angelegenheit an die Baustelle zu wenden, während sonst die Oberpostdirektion anzugehen war. Es fragt sich aber, ob das nicht wenigstens für Nachrichten galt, die sich auf solche vorchriftsmäßig eingereichte und möglicherweise der Baustelle noch vorliegende Rechnungen bezogen. Die Abtretung an die Klägerin bezog sich auf Rechnungen, welche die Firma J. & Co. der Baustelle eingereicht hatte und die zum kleineren Teil bereits anerkannt waren, zum größeren Teil noch zur Prüfung vorlagen. Hätte die Firma selbst die Abtretung angezeigt, so läge darin offenbar eine Verichtigung ihrer Rechnung, nämlich der bisher damit für sie selbst erhobenen Forderung. Aber auch wenn die neue Gläubigerin die Abtretung mitteilte, so geschah es zu dem Zwecke, die durch die Rechnung erhobene Forderung ihrer Rechtsvorgängerin wegen der Person des Forderungsberechtigten richtigzustellen. Bei angemessener Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse war die Baustelle hiernach auch als die Amtsstelle anzusehen, bei der eine solche Anzeige für die Beklagte einzureichen war.

Der Revision ist aber auch darin beizutreten, daß eine Körperschaft durch die Einrichtung einer Dienststelle zur Entgegennahme gewisser Schriften im allgemeinen die Gewähr dafür übernimmt, daß sie von dort alsbald im Dienstwege an die Amtsstelle gelangen, welche die Rechtsfolgen aus der Eingabe zu ziehen hat. So faßt das Volk die Einrichtung auf; sonst würde es sich ihrer nicht bedienen. Die in der Einrichtung liegende Aufforderung, die eingerichtete Dienststelle zu benutzen, schließt deshalb auch das Versprechen ein, das darein gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Dadurch wird der Nachweis nicht ausgeschlossen, daß eine Eingabe ohne vertretbare Mitwirkung der dazu berufenen Angestellten abhanden gekommen sei, bevor er zur Kenntnis der Personen gelangte, denen die sachliche Bearbeitung obgelegen hätte. Aber wenn die Unkenntnis der maßgeblichen Stellen nur zur Ursache hat, daß die mit der Weitergabe

betrauten Angestellten nicht ihre Schuldigkeit getan haben, so kann sich die Körperschaft, welche die Einrichtung geschaffen hat, nicht darauf berufen. Wenn hier also der Bauführer S. oder der Regierungsbaumeister R. die Abtretungsanzeige grundlos liegen gelassen hätten und die Unkenntnis des Postbaurats bei seinen Zahlungsanweisungen an die frühere Gläubigerin, im Bereich seiner Verfügungsmacht auch die Unkenntnis des R., auf ein derartiges Verhalten zurückzuführen wäre, so dürfte sich die Beklagte nach dem das ganze Rechtsleben beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben gegenüber der Klägerin nicht darauf berufen.

Das angefochtene Urteil läßt sich hiernach mit der bisherigen Begründung nicht aufrechterhalten.